

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 09.04.2025
Gericht: Amtsgericht Dresden
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Hinsche-Erfolgs-Garant GmbH

Amtsgericht Dresden - Insolvenzgericht
Aktenzeichen: 554 IN 717/17

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Hinsche-Erfolgs-Garant GmbH, Johannisstraße 1, 02763 Zittau, Amtsgericht Dresden , HRB 32490
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

wurde die Vergütung des Insolvenzverwalters am 01.04.2025 antragsgemäß festgesetzt. Die festgesetzte Vergütung kann der verwalteten Masse entnommen werden. Es wurde eine Berechnungsmasse in Höhe von 38.812,24 EUR zu Grunde gelegt.

Es wurde gemäß § 13 i.V.m. § 2 Abs. 2 InsVV die Mindestvergütung für Forderungsanmeldungen von 5 Gläubigern festgesetzt zzgl. der Auslagenpauschale gemäß § 8 Abs. 3 InsO zzgl. besonderer Auslagen für die Übertragung des Zustellungswesens zzgl. der zu zahlenden Umsatzsteuer.

Der Beschluss liegt in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichtes zur Einsicht der Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung findet die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) statt. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Dresden, Insolvenzgericht, Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden, einzulegen. Die Frist beginnt am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Entscheidung auf der Plattform www.insolvenzbekanntmachungen.de. Wird die Entscheidung vorher zugestellt, beginnt die Frist für den Zustellungsempfänger bereits mit der Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen deutschen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Amtsgericht Dresden eingeht. Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden. Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.